

Anlage 3 zu § 25 BAT

Ausbildungs- und Prüfungspflicht

der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst

§ 1

Ausbildungs- und Prüfungspflicht

(1)

Angestellte im Verwaltungs- und Kassendienst sowie Sparkassenangestellte sind nur dann in den in Absatz 2 genannten Vergütungsgruppen eingruppiert, wenn sie die der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 **mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung** teilgenommen haben.

(2)

Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe

a) VI b oder V c,

b) VII Fallgruppe 1 b oder V b Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975,

c) V b Fallgruppen 3 und 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978 oder

d) VII Fallgruppe 2 oder V b Fallgruppe 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst) vom 26. Oktober 1979

ist eine Erste Prüfung abzulegen.

Für Sparkassenangestellte gilt auch die Abschlussprüfung für den Beruf des Bankkaufmanns/Sparkassenkaufmanns oder eine entsprechende Prüfung an einer Sparkassenschule, die als Zulassungsvoraussetzung für den Besuch des Sparkassenfachlehrgangs anerkannt ist, als Erste Prüfung.

Für die Angestellten, die die Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder mit Erfolg abgelegt haben, gilt auch diese Prüfung als Erste Prüfung.

Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe

a) V b – mit Ausnahme der in Unterabsatz 1 Buchst. b bis d genannten Fallgruppen dieser Vergütungsgruppe – bis III,

b) II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975

oder

c) II Fallgruppe 3 des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1979

ist eine Zweite Prüfung abzulegen.

Angestellte, für die nach Unterabsatz 3 die Abschlussprüfung zum **Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung** oder allgemeine Verwaltung der Länder als Erste Prüfung gilt und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen zum **Lehrgang für die Zweite Prüfung** erst zugelassen werden, wenn sie **nach Ablegung der Prüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten vier Jahre hauptberuflich als Verwaltungsangestellte tätig** gewesen sind.

Protokollnotiz zu § I:

(1)

Die Lehrgänge und Prüfungen werden bei den durch die Länder oder durch die kommunalen Spitzenverbände anerkannten Verwaltungs- und Sparkassenschulen durchgeführt. Hierzu rechnen auch solche Lehrgänge und Prüfungen, die nicht für Beamte (Beamtenanwärter) und Angestellte gemeinsam, sondern als Sonderlehrgänge für Angestellte durchgeführt werden.

(2)

Die für Tätigkeiten in den in Absatz 2 Unterabs. 1 genannten Tätigkeitsmerkmalen geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen.

Die für Tätigkeiten in den in Absatz 2 Unterabs. 4 genannten Tätigkeitsmerkmalen geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.

§ 2

Zulage

(1)

Hat ein Angestellter die für seine Eingruppierung nach § 1 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die der Angestellte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich der Angestellte in der Ausbildung, erhält er mit Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach Beginn der maßgebenden Beschäftigung eine persönliche Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedes zwischen der Grundvergütung, die er jeweils erhalten würde, wenn er zu diesem Zeitpunkt in der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, und der jeweiligen Grundvergütung seiner bisherigen Vergütungsgruppe gewährt. Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Vergütungsgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage gezahlt wird, nach der der Tätigkeit des Angestellten entsprechenden Vergütungsgruppe.

(2)

Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn der Angestellte entweder

- a) die Prüfung auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden hat oder
- b) nicht an der seiner Tätigkeit entsprechenden Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.

Sie entfällt ferner, wenn der Angestellte nach bestandener Prüfung in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert wird. In diesem Falle erhält der Angestellte die Vergütung, die er erhalten hätte, wenn er in dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1:

Der Arbeitgeber darf die Entsendung des Angestellten zu einem Lehrgang nicht von Vorbildungsvoraussetzungen abhängig machen. Macht die Schule die Zulassung zum Lehrgang von solchen Voraussetzungen abhängig, hat der Angestellte dies nicht zu vertreten.

§ 3

Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht

(1)

Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind Angestellte befreit, die

- a) das 40. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mit einer ihrer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden,
- c) als Zeitangestellte, als Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer oder als Aushilfsangestellte beschäftigt werden; wird der Anstellungsvertrag in ein Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt, gelten die Bestimmungen dieser Anlage,
- d) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden,
- e) als Stenotypisten (Stenotypistinnen) beschäftigt werden,
- f) an Kleinrechenanlagen, im Lochkartenwesen oder in der Datenverarbeitung beschäftigt werden,
- g) an Buchungs- und Rechenmaschinen beschäftigt werden.

(2)

Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind ferner Angestellte mit Tätigkeiten befreit, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird.

(3)

Von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung kann insoweit abgesehen werden, als der Angestellte außerhalb des kommunalen Bereichs eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat, die den Prüfungen nach § 1 Abs. 2 gleichwertig sind.

§ 4

Besitzstand

Angestellte, die am 15. Januar 1960 in eine der Vergütungsgruppen VII bis IV eingruppiert waren, ohne dass sie die für ihre Vergütungsgruppe erforderliche Prüfung abgelegt hatten, sind auch für die Weiterbeschäftigung in dieser Vergütungsgruppe sowie für Höhergruppierungen innerhalb der Vergütungsgruppen, für die entweder die Erste Prüfung oder die Zweite Prüfung erforderlich ist, von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit. Angestellte, die am 31. Dezember 1959 in die Vergütungsgruppe VI b eingereiht waren und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b bis IV a der Anlage 1 zur TO A vom 15. Januar 1960 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b ausübten, rücken auch dann in diese Vergütungsgruppe auf, wenn sie die Zweite Prüfung nicht abgelegt haben.

§ 5

Angestellte in Versorgungs- Nahverkehrs- und Hafengebieten

Diese Anlage gilt nicht für Angestellte in Versorgungs-, Nahverkehrs- und Hafengebieten.

§ 6

Bezirkliche Regelungen

Für Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und für Teile von Baden-Württemberg wird bezirklich eine Übergangs- oder Sonderregelung vereinbart.

*) Anlage 3 in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung.